Fürer Treuhand GmbH

ÜBERSICHT RECHTSFORMEN VON UNTERNEHMEN (Stand: Juli 2026)

Bei einer Neugründung oder Umstrukturierung ist die passende Rechtsform zu wählen. Dieses Merkblatt zeigt die wichtigsten Merkmale sowie zentrale Vor- und Nachteile der verschiedenen Rechtsformen auf.

1. EINZELFIRMA

Die Einzelfirma ist die häufigste Rechtsform in der Schweiz. Sie besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und eignet sich insbesondere für kleinere personenbezogene Unternehmen.

Vorteile	
Gründung	- Einfache Gründung mit Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit - In der Regel geringe Gründungskosten
Kapitaleinsatz	- Kein Mindestkapital nötig - Einbringung von Sachwerten möglich
Besteuerung	- Keine wirtschaftliche Doppelbesteuerung

Nachteile	
Haftung	- Unbeschränkte Haftung des Inhabers mit Privatvermögen
Investoren / Fremdfinanzierung	- Abhängig von Vermögen und Sicherheiten aus dem Betriebs- und Privatvermögen des Inhabers
Schutz Firmennamen	- Gebietsmässig beschränkt
Publizität	- Inhaber bei Handelsregistereintrag öffentlich ersichtlich
Nachfolgeregelung	- Liquidation durch Geschäftsaufgabe - Neue Firma durch Nachfolger - Veräusserung des Betriebs durch Übertragung Vermögenswerte

Allgemeine Informationen	
Firmennamen	- Familienname muss enthalten sein
Geschäftsführung / Mitsprache	- Zuständigkeit allein beim Inhaber
Buchführungspflicht	- Einfache Einnahmen-Ausgabenrechnung - Ab CHF 500'000 Jahresumsatz ordentliche Buchführung
Eintrag Handelsregister	- Eintragungspflicht bei Jahresumsatz ab CHF 100'000 - Freiwilliger Eintrag möglich
Besteuerung	- Gewinn unterliegt der Einkommenssteuer
Nationalitäts- und Wohnsitzvorschriften	- Bewilligungspflichten sind je nach Staatsangehörigkeit, Tätigkeit und Wohnsitz individuell abzuklären

2. EINFACHE GESELLSCHAFT

Die einfache Gesellschaft besitzt keine Rechtspersönlichkeit und entsteht durch Vertragsabschluss von zwei oder mehreren Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks. Sie wird häufig nur für eine begrenzte Dauer gegründet und nach Projektabschluss aufgelöst. Nach aussen tritt sie als Interessengemeinschaft auf, weshalb die Gesellschafter solidarisch und unbeschränkt haften.
Auf eine detaillierte Darstellung wird verzichtet, da sich die einfache Gesellschaft insbesondere für gemeinsame Projekte und zeitlich begrenzte Vorhaben eignet.

3. KOLLEKTIVGESELLSCHAFT (KLG)

Die Kollektivgesellschaft besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und eignet sich für kleinere personenbezogene Unternehmen, die von zwei oder mehreren natürlichen Personen geführt werden.

Vorteile	
Gründung	- Einfache Gründung mit Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit und Eintrag ins Handelsregister - Vertrag zwischen Gesellschaftern empfehlenswert - Geringe Gründungskosten
Schutz Firmennamen	- Firmenname schweizweit geschützt
Kapitaleinsatz	- Kein Mindestkapital nötig - Einbringung von Sachwerten möglich
Besteuerung	- Keine wirtschaftliche Doppelbesteuerung

Nachteile	
Haftung	- Subsidiäre, unbeschränkte und solidarische Haftung der Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen
Investoren / Fremdfinanzierung	- Abhängig von Vermögen und Sicherheiten aus dem Betriebs- und Privatvermögen der Inhaber
Publizität	- Gesellschafter im Handelsregister öffentlich ersichtlich
Nachfolgeregelung	- Eintritt neuer Gesellschafter bzw. Übertragung der Beteiligung grundsätzlich nur mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter

Allgemeine Informationen	
Firmennamen	- Zusatz «KLG» zwingend
Geschäftsführung / Mitsprache	- Grundsätzlich Einzelgeschäftsführung durch jeden Gesellschafter - Abweichende vertragliche Regelung möglich
Buchführungspflicht	- Einfache Einnahmen-Ausgabenrechnung - Ab Umsatz von CHF 500'000 / Jahr ordentliche Buchführung
Eintrag Handelsregister	- Eintragung zwingend
Gewinnverteilung / Verlusttragung	- Gewinn und Verlust gemäss Gesellschaftsvertrag - Ohne Regelung grundsätzlich zu gleichen Teilen
Besteuerung	- Keine Besteuerung auf Ebene der Gesellschaft - Besteuerung jedes Gesellschafters für seinen Anteil an Einkommen und Vermögen
Nationalitäts- und Wohnsitzvorschriften	- Bewilligungspflichten sind je nach Staatsangehörigkeit, Tätigkeit und Wohnsitz individuell abzuklären

4. KOMMANDITGESELLSCHAFT (KG)

Die Kommanditgesellschaft wird insbesondere gewählt, wenn eine Einzelfirma oder Kollektivgesellschaft zusätzliches Eigenkapital benötigt, die Geschäftsführung jedoch nicht durch neue Teilhabende erweitert werden soll. Dieses Merkblatt stellt die Vor- und Nachteile einer Kommanditgesellschaft nicht dar, da sie in der Schweizer Unternehmenslandschaft eine untergeordnete Rolle spielt.

5. AKTIENGESELLSCHAFT (AG)

Die Aktiengesellschaft besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist für fast alle gewinnorientierten Unternehmen geeignet. Sie ist besonders bei Betrieben mit höherem Kapitalbedarf typisch.

Vorteile	
Schutz Firmennamen	- Firmenname schweizweit geschützt
Haftung	- Für die Verbindlichkeiten haftet grundsätzlich nur das Gesellschaftsvermögen - Persönliche Haftung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung bei absichtlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung möglich - Klare Trennung zwischen privatem und geschäftlichem Vermögen
Investoren / Fremdfinanzierung	- Kreditwürdigkeit tendenziell hoch
Publizität	- Aktionäre sind grundsätzlich nicht im Handelsregister öffentlich ersichtlich - Gesetzliche Melde- und Registerpflichten bleiben vorbehalten
Nachfolgeregelung	- Aktien grundsätzlich einfach übertragbar - Gesetzliche, statutarische oder vertragliche Beschränkungen möglich

Nachteile	
Gründung	- Hohe formelle Anforderungen - Gründungskosten für öffentliche Beurkundung, Statuten, Eintrag ins Handelsregister etc.
Besteuerung	- Separate Besteuerung von Gewinn und Kapital - Wirtschaftliche Doppelbesteuerung

Allgemeine Informationen	
Kapitaleinsatz	- Mindestkapital CHF 100'000 (Bei der Gründung müssen mindestens 20 % des Nennwerts jeder Aktie und insgesamt mindestens CHF 50’000 einbezahlt sein) - Einbringung von Sachwerten möglich
Firmennamen	- Zusatz «AG» zwingend
Geschäftsführung / Mitsprache	- Mitspracherechte der Aktionäre in der Generalversammlung - Aktionäre können natürliche oder juristische Personen sein - Geschäftsführung durch den Verwaltungsrat - Übertragung der Geschäftsführung an Verwaltungsratsmitglieder oder Dritte im gesetzlichen und statutarischen Rahmen möglich
Buchführungspflicht	- Ordentliche Buchführung zwingend - Verzicht auf die Revision unter gewissen Umständen möglich
Gewinnverteilung / Verlusttragung	- Keine Zinsansprüche für Aktienkapital - Dividende für Aktionäre (nach Zuweisung an die gesetzlichen Reserven) - Honorare und Tantiemen für Verwaltungsräte - Verluste trägt die Gesellschaft; für Aktionäre besteht keine Nachschusspflicht
Nationalitäts- und Wohnsitzvorschriften	- Mindestens eine vertretungsberechtigte Person muss Wohnsitz in der Schweiz haben

6. GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG (GMBH)

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist für kleine bis mittelgrosse Firmen geeignet.

Vorteile	
Schutz Firmennamen	- Firmenname schweizweit geschützt
Kapitaleinsatz	- Relativ tiefes Mindestkapital von CHF 20'000 - Einbringung von Sachwerten möglich
Haftung	- Für die Verbindlichkeiten haftet grundsätzlich nur das Gesellschaftsvermögen - Nachschusspflichten der Gesellschafter möglich, sofern statutarisch vorgesehen - Klare Trennung zwischen privatem und geschäftlichem Vermögen
Nachfolgeregelung	- Stammanteile schriftlich übertragbar - Zustimmung der Gesellschafterversammlung grundsätzlich erforderlich, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen - Umwandlung in eine Aktiengesellschaft ohne Liquidation möglich

Nachteile	
Gründung	- Hohe formelle Anforderungen - Gründungskosten für öffentliche Beurkundung, Statuten, Eintrag ins Handelsregister etc.
Besteuerung	- Separate Besteuerung von Gewinn und Kapital - Wirtschaftliche Doppelbesteuerung
Publizität	- Gesellschafter im Handelsregister öffentlich ersichtlich

Allgemeine Informationen	
Firmennamen	- Zusatz «GmbH» zwingend
Geschäftsführung / Mitsprache	- Grundsätzlich gemeinsame Geschäftsführung durch alle Gesellschafter - Abweichende statutarische Regelung und Übertragung an einzelne Geschäftsführer oder Dritte möglich
Buchführungspflicht	- Ordentliche Buchführung zwingend - Verzicht auf die Revision unter gewissen Umständen möglich
Gewinnverteilung / Verlusttragung	- Keine Zinsansprüche für Stammkapital - Dividende für Gesellschafter (nach Zuweisung an die gesetzlichen Reserven) - Verluste trägt die Gesellschaft; eine Nachschusspflicht besteht nur, sofern sie statutarisch vorgesehen ist
Nationalitäts- und Wohnsitzvorschriften	- Mindestens eine vertretungsberechtigte Person muss Wohnsitz in der Schweiz haben

WEITERE SCHRITTE BEI IHRER FIRMENGRÜNDUNG ODER UMSTRUKTURIERUNG

Die Fürer Treuhand GmbH berät Sie gerne bei der Gründung oder Umstrukturierung Ihres Unternehmens und begleitet Sie zuverlässig bei der Umsetzung Ihres Vorhabens.